

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2018) 336 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>214/18</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>II 321 / 9520-1</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<b>Mit dem Vorschlag soll die Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie in Details ergänzt werden. Die Änderungen betreffen den Anwendungsbereich, die Insolvenz des Kfz-Versicherers, die bei Versicherungsverwechslungen vom Versicherer auszustellende Bescheinigung des Schadenverlaufs sowie die systematische Überprüfung des Versicherungsschutzes.</b>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<b>Die Regelung zum Anwendungsbereich der Richtlinie soll an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden, wonach es für die Verwendung eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel nicht auf die besonderen Merkmale des Fahrzeugs, das Gelände oder die Tatsache ankommt, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht. Die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Entschädigungsstellen der Mitgliedstaaten, die bislang die Kosten von Unfällen decken, die durch nicht versicherte oder nicht ermittelte Fahrzeuge verursacht werden, werden auch zur Zahlung verpflichtet, wenn der Kfz-Versicherer des Haftpflichtigen zahlungsunfähig ist. Um bei Versicherungsverwechslungen die Authentifizierung der vom bisherigen Versicherer ausgestellten Bescheinigung des Schadenverlaufs zu erleichtern, sollen Inhalt und Format EU-weit angeglichen werden. Ferner dürfen Versicherer bei der Berücksichtigung solcher Bescheinigungen nicht nach</b>

	<p>Staatsangehörigkeit oder nach dem vorherigen Wohnsitzstaat des Versicherungsnehmers diskriminieren.</p> <p>Das Verbot, bei Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten systematische Kontrollen des Versicherungsschutzes durchzuführen, wird angesichts neuer technischer Möglichkeiten aufgehoben, soweit die Kontrollen im Rahmen eines allgemeinen Systems von Kontrollen im Inland durchgeführt werden, nicht diskriminierend sind, kein Anhalten des Fahrzeugs erfordern sowie notwendig und verhältnismäßig sind, um das angestrebte Ziel zu erreichen.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung sind keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ersichtlich.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Plenum 06.07.2018</li> <li>b) Nicht bekannt.</li> <li>c) Nicht bekannt.</li> </ul>